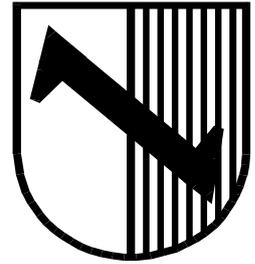


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 05/2022

17.03.2022

### Inhalt

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der  
Innenstadt Halberstadts..... 2

## **Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts**

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 10.04.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes „Halberstädter Familienfrühling“ in Verbindung mit der Automeile auf Fisch- und Holzmarkt erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich Verkaufsstellen der Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung „Halberstädter Familienfrühling“ gegeben. Auf dem Fischmarkt wird ein Rummel mit Fahrgeschäften und anderen Schaustellerangeboten geboten und auf dem Holzmarkt kann sich der Besucher bei einer Autoschau über verschiedenste Fahrzeuge informieren. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Die öffentliche Wirkung des Halberstädter Familienfrühlings und der Automeile gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Im Vorfeld der Sonntagsöffnung sind organisatorische Maßnahmen seitens der Verkaufsstellen notwendig. Deshalb muss eine entsprechende Planungssicherheit geschaffen werden. Das Interesse der Bürger und Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

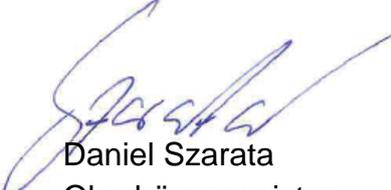
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html).

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Dieser Antrag kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erfolgen. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 17.03.2022



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister